

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 202.

Freitag den 21. Juli.

1865.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 4 der die Baugewerke-Prüfungen betreffenden Verordnung vom 14. Januar 1842 und mit Hinweis auf die in §. 25 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 15. October 1861 enthaltenen Abänderungen der erstgedachten Verordnung werden diejenigen, welche im Laufe des nächsten Winters der Prüfung vor der hiesigen Commission sich zu unterziehen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, ihre Anmeldung dazu mit genauer Wohnortsangabe längstens bis zum 30. September dieses Jahres bei dem Vorsitzenden der gedachten Prüfungscommission, Stadtrath Julius Franke hierselbst, mündlich oder schriftlich zu bewirken, auch über ihre Vorbildung und zeitliche praktische Thätigkeit glaubhafte Zeugnisse beizufügen.

Leipzig, am 7. Juli 1865.

Königliche Kreis-Direction.
von Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreis-Direction findet sich im Hinblick auf die herannahende Ernte veranlaßt, hierdurch wiederholt darauf hinzuweisen, daß alles Aehrenlesen und Kartoffelstoppeln ohne ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Grundstücksbesizers durchaus unzulässig ist und daß gegen diejenigen, welche gleichwohl ohne solche Erlaubniß beim Aehrenlesen und Kartoffelstoppeln betroffen werden, mit gebührender Strenge verfahren werden wird.

Leipzig, den 15. Juli 1865.

Königliche Kreis-Direction.
von Burgsdorff.

Bekanntmachung.

In verschiedenen, früher zu Einlegung von Kohlenbestellungen benützten, jedoch in neuerer Zeit nicht mehr gangbar erhaltenen Zettellisten hiesiger Stadt sind neuerdings wiederholt Briefe, welche seiner Zeit zur Postbeförderung bestimmt gewesen und zwar in erheblicher Anzahl, aufgefunden und anher abgegeben worden.

Das correspondirende Publicum wird daher dringend ersucht, beim beabsichtigten Einlegen von Briefen in die Sammelkästen sich darüber zu vergewissern, daß die Letzteren der Postanstalt angehören, worüber die Form und Bezeichnung der in der Stadt angebrachten Briefsammelkästen keinen Zweifel übrig lassen.

Leipzig, am 20. Juli 1865.

Königliches Ober-Post-Amt
i. B.
Reßler, Postinspector.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 12. Juli 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Zu Mitgliedern der Wahldeputation für die diesjährigen Ergänzungswahlen wurden die Herrn Dr. Seyner, Märtenz, Seyffert, Hädel, Hempel und Käser ernannt, und zwar die drei zuerstgenannten zu Deputirten, die drei Anderen zu deren Stellvertretern.

Der Rath theilte mit, daß er den Anträgen der Versammlung auf Umgestaltung des Regulativs für die Wasserleitung in §. 10 und 16 und der die Herstellung von Privatleitungen betreffenden Bekanntmachung im Wesentlichen entsprochen habe, dagegen zur Zeit sich nicht in der Lage sehe, den Anträgen bezüglich der neuen Beamtenstellen und der Kunstmeisterwohnung zu entsprechen.

Vorsteher Dr. Joseph empfahl die sofortige Berathung dieser Zuschrift eintreten zu lassen. Herr Käser dagegen unter Bezugnahme auf mehrere technische Fragen beantragte dieselbe an den Ausschuß zu verweisen.

Er bemerkte dabei, daß nach dem Ausspruch Sachverständiger die Bestimmung, wonach die Zuleitungen bis 4 Ellen in das Grundstück von der Verwaltung auszuführen sind, jede Konkurrenz ausschließe, — was auch Herr Lorenz nach ihm gewordenen Mittheilungen bestätigte, obgleich er wesentliche Befürchtungen davon nicht zu knüpfen vermochte.

Die betreffende Zuschrift ward an den Finanzausschuß abgegeben.

Auf die Anlage der Wasser- und Gasleitungsröhren in der Seitenstraße Nr. 5 an der Sophienstraße will der Rath auf Rechnung der beteiligten Anstalt, beziehentlich der Anleihe 248 Thlr. 21 Ngr. und 404 Thlr. 5 Ngr. verwenden.

Beide Beträge wurden einstimmig verwilligt.

Hierauf trat die Versammlung auf Vorschlag des Verfassungsausschusses (Referent Herr Adv. Wandel) dem Beschlusse des Rathes,

mehrere aus dem früher in Gemeinschaft mit dem Fiskus von der Stadt betriebenen Lotteriegeschäft hervorgehende, völlig inexistente Forderungen abzuschreiben, einstimmig bei.

Der Vorsteher brachte den Bericht des Finanzausschusses wegen der nach Ansicht des Rathes jetzt zu beschaffenden Theaterdecorationen zur Tagesordnung und theilte dabei der Versammlung mit, daß Herr Hädel und Genossen einen Antrag eingebracht, in welchem die Ueberweisung an den Bau-Ausschuß verlangt wird.

Herr Lorenz nahm daraus Anlaß sich gegen das Vorgehen in diesem Antrage auszusprechen. Nachdem die Versammlung die Sache dem Finanzausschuße überwiesen gehabt und von diesem berathen sei, habe derselbe ein begründetes Recht, sein Gutachten berathen zu sehen. Es bleibe ja Jedem unbenommen, gegen die Anträge des Finanzausschusses zu stimmen.

Der Vorsteher entgegnete berichtend, daß nicht die Versammlung, sondern er selbst die Angelegenheit dem Finanzausschuße überwiesen habe und daß diese seine Resolution, wie schon oft geschehen, von der Versammlung abgeändert werden könne.

Herr Käser bemerkte, daß die für die Decorationen geforderten 20000 Thlr. in der Hauptanschlagssumme für das neue Theater mit enthalten gewesen, ihre Verwilligung aber an die Bedingung vorheriger Uebersendung von Anschlägen geknüpft worden sei. Obgleich er die vom Rath mitgetheilte Uebersicht der anzuschaffenden Decorationen mit beigefügten allgemeinen Preisangaben nicht als wirklichen Anschlag betrachten konnte und deshalb gegen die Verwilligung sei, so könne er doch den Antrag nicht für den geeigneten Weg halten, um zu dem beabsichtigten Ziele zu gelangen.

Herr Dr. Seyner empfahl dagegen diesen Antrag, da die Sache doch auch einer technischen Prüfung unterworfen werden müsse. Gleiches that Herr Adv. Helfer, während Herr Lorenz unter näherer Mittheilung über die im Finanzausschuß gepflogenen Verhandlungen bei seiner Ansicht beharrte.

Der Vorsteher erklärte darauf, daß das vom Bauausschuße